

## **Zusatz zum Schulvertrag**

## für Schülerinnen, die keiner christlichen Konfession angehören

Katholische Schulen sind grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler offen, die keiner christlichen Konfession angehören. Von diesen wird ebenso erwartet, dass sie und ihre Eltern offen sind für die spezifischen pädagogischen Angebote und das christliche Profil der katholischen Schulen.

- 1. Die Schülerin achtet in ihren Äußerungen und in ihrem Verhalten das Fundament, den Auftrag und die Merkmale der Ursulinen Realschule als katholische Schule (siehe Grundordnung Katholische Schulen).
- 2. Die Schülerin ist bei religiösen Veranstaltungen der Schule (z.B. Morgengebet, Andachten, Gottesdienste) anwesend und verhält sich dem Anlass angemessen.
- 3. a) Die Schülerin nimmt wahlweise am katholischen oder evangelischen Unterricht oder am Ethikunterricht teil oder erbringt einen Religionsunterrichtsnachweis eines von der staatlichen Schulaufsicht genehmigten und anerkannten Religionsunterrichts.
  - b) Die Schülerin nimmt am Sportunterricht (inkl. Schwimmunterricht) teil.
  - c) Die Schülerin nimmt an den Schülerfahrten (Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Studienfahrten etc.) ihrer Klasse oder Stufe teil.
- 4. Kopfbedeckungen, die das Gesicht oder Teile des Gesichts verhüllen, entsprechen nicht den Wertevorstellungen katholischer Schulen insbesondere z.B. einer offenen, direkten Kommunikation und können daher nicht getragen werden.
  Das religiös motivierte Tragen einer Kopfbedeckung ist auf dem Schulgelände nicht gestattet. Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes oder bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen auf dem Schulgelände können muslimische Schülerinnen außer beim Sportunterricht oder bei sonstigen sportlichen Aktivitäten eine Kopfbedeckung tragen, sofern diese nicht das Gesicht oder Teile des Gesichts verhüllt. Beim Schwimmunterricht können muslimische Schülerinnen einen Ganzkörperbadeanzug (sog. Burkini) tragen.
- 5. Die Schülerin unternimmt gegenüber ihren Mitschülerinnen keine Abwerbeversuche für ihre Religion.
- 6. Die Vornahme ritueller, kultischer oder sonstiger religiös motivierter Handlungen einer nicht-christlichen Religion ist auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter / die Schulleiterin in Abstimmung mit dem Schulträger. Dieser Zusatz ist Bestandteil des Schulvertrags. Bei Zuwiderhandlung gegen die Punkte 1. bis 6. liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (siehe § 8 Abs. 3 des Schulvertrags) vor.

Straubing,	
Unterschrift der Erziehungsberechtigten	Für den Schulträger
Unterschrift der Schülerin	